



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

14. Jahrgang

Dinslaken, 04.05.2021

Nr. 7

S. 1 - 4

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachungsanordnung: Satzung der Seniorenvertretung der Stadt Dinslaken vom 29.03.2021**

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Hauptausschuss/Rat der Stadt Dinslaken am 22.03.2021 beschlossene

Satzung der Seniorenvertretung der Stadt Dinslaken vom 29.03.2021

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 29.03.2021

gez. Michaela Eislöffel
Bürgermeisterin

Satzung der Seniorenvertretung der Stadt Dinslaken vom 29.03.2021

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3, 41 Abs.1 GO NRW in der zz. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung vom 22.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

1. Zweck

Die Seniorenvertretung Dinslaken mit Sitz in Dinslaken verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1.2 Die Seniorenvertretung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

1.3 Mittel der Seniorenvertretung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Seniorenvertretung.

1.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Seniorenvertretung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1.5 Bei Auflösung der Seniorenvertretung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Seniorenvertretung an die Stadt Dinslaken, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

2. Aufgaben

2.1 Die Seniorenvertretung hat den Zweck und die Aufgaben

- die Interessen und die Belange älterer Mitbürger*innen in der Öffentlichkeit, bei Behörden und kommunalen Gremien zu vertreten und darüber zu informieren;
- bei der Planung von Einrichtungen, Maßnahmen und Programmen für ältere Mitbürger*innen mitzuwirken;
- bei der Verwirklichung von gesellschaftspolitischen und kulturellen Belangen mitzuwirken;
- älteren Mitbürger*innen informativ und helfend zur Seite zu stehen. Sie verweist die Ratsuchenden an die zuständigen Stellen, knüpft ggf. Kontakte dorthin und hält Verbindung mit diesen Stellen;
- bei Bedarf Sprechstunden einzurichten.

2.2 Die Seniorenvertretung wählt aus ihrer Mitte Vertreter*innen, die als „Sachkundige Einwohner*innen“ an den Sitzungen von Sozialausschuss, Kultur-, Partnerschafts- und Europaausschuss, Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung, Ausschuss für Nachhaltige Entwicklung, Energie, Umwelt- und Klimaschutz, Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung, Bauausschuss, Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung, öffentliche Ordnung und Sicherheit, Ausschuss für Mobilität und Verkehr, sowie Sportausschuss des Rates der Stadt Dinslaken teilnehmen.

2.3 Die Seniorenvertretung arbeitet selbstständig und eigenverantwortlich.

2.4 Die Arbeit der Seniorenvertretung ist von Weisungen unabhängig, überkonfessionell, überparteilich und verbandsunabhängig.

3. Organe

3.1 Organe sind:

- die Delegiertenversammlung
- die Seniorenvertretung
- der Vorstand

3.2 Das aktive und passive Wahlrecht zur Delegiertenversammlung haben alle Dinslakener Bürger*innen, die 55 Jahre und älter sind. Die Delegierten können vorgeschlagen werden oder sich selbst bewerben, wenn sie 20 Unterschriften von Wahlberechtigten nachweisen. Bis zu drei Delegierten können benennen:

- die Kirchengemeinden
- Wohlfahrtsverbände
- Parteien
- Gewerkschaften
- der Sozialverband VdK
- der Sozialverband Deutschland
- Nutzerbeiräte der Altenwohn- und Pflegeheime
- Seniorenvereine
und aus Vereinen die entsprechenden Seniorengruppen

Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte die Seniorenvertreter*innen.

3.3 Die Seniorenvertretung besteht aus 13 Mitgliedern und 5 Ersatzmitgliedern, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden.

Alles Weitere bestimmt die Wahlordnung.

3.4 Die Seniorenvertretung wählt auf ihrer konstituierenden Sitzung einen Vorstand, der aus

- dem/der Vorsitzenden
 - zwei Stellvertreter*innen
 - dem/der Schriftführer*in
 - dem/der stellv. Schriftführer*in
 - dem/der Kassierer*in
 - dem/der stellv. Kassierer*in
- besteht.

3.5 Die Seniorenvertretung wählt auf der konstituierenden Sitzung 2 Kassenprüfer*innen, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen, aus dem Kreis der Seniorenvertretungsmitglieder und deren Ersatzmitglieder.

4. Amtsdauer

Die Amtsdauer der in Punkt 3 genannten Organe beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Aus der Seniorenvertretung ausscheidende Mitglieder werden durch nachrückende Ersatzmitglieder ersetzt.

5. Geschäftsführung

Der/die Vorsitzende der Seniorenvertretung koordiniert alle Arbeiten der Seniorenvertretung. Er/sie beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

Der/die Vorsitzende vertritt die Seniorenvertretung nach außen.

Er/sie sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und kann in eigener Zuständigkeit unaufschiebbare Angelegenheiten erledigen, muss jedoch in der nächsten Sitzung der Seniorenvertretung darüber berichten.

6. Geschäftsordnung

Die Seniorenvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

7. Arbeitsmittel / Finanzen

Die Stadt Dinslaken stellt der Seniorenvertretung Räume für ihre Sitzungen, Räume für ihre Sprechstunden und Büromaterial zur Verfügung.

Die für die Seniorenvertretung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind für anfallende Sachausgaben zu verwenden.

Die Haushaltsmittel werden durch den/die Vorsitzende/n und den/die Kassierer*in verwaltet.

7.1 Einmal jährlich überprüfen die Kassenprüfer*innen den Jahreskassenbericht zur Vorlage und Prüfung durch das Finanzamt und berichten der Seniorenvertretung darüber.

7.2 Die sachgemäße Verwendung der Haushaltsmittel prüft/bestätigt die Verwaltung der Stadt Dinslaken.

8. Arbeitskreise / Ausschüsse / Fachberatung

Die Seniorenvertretung hat das Recht, Arbeitskreise und / oder Ausschüsse zu bilden bzw. zur Organisation seiner Arbeit an einzelne Mitglieder Aufgaben zu delegieren.

Die Seniorenvertretung kann zu ihrer Beratung Fachleute einladen bzw. zu Rate ziehen.

9. Mitgliedschaft

Die Seniorenvertretung der Stadt Dinslaken ist Mitglied in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren Organisationen e.V. (BAGSO), der Landesseniorenvertretung des Landes Nordrhein-Westfalen und im Forum Lohberg. Die Vertretung nimmt der/die Vorsitzende wahr, ggf. benennt die Seniorenvertretung ihre/ihren Vertreter/in.

10. Anhörung

Vor Satzungsänderungen ist die Seniorenvertretung anzuhören.

11. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 30.11.2017 außer Kraft